Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2019

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf der Änderungssatzung (Die Änderungen sind jeweils *kursiv* und <u>unterstrichen</u> dargestellt.)

Abfallwirtschaftssatzung Stand 01.01.2017	Entwurf der Änderungssatzung zum 01.01.2019		
§ 5 Abfallarten	§ 5 Abfallarten		
 (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kap. 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere a.) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen nach ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b.) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle. 	(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle: a.) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b.) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.		
§ 8 Bereitstellung der Abfälle	§ 8 Bereitstellung der Abfälle		
(1) .	(1) <u>Das Verlagern von Abfällen vom Anfallort weg ist im Übrigen bis auf die in den Absätzen 5 und 6 geregelten Fälle nicht erlaubt.</u>		
(7) Grundstücke, die nicht oder nicht ganzjährig durch Sammelfahrzeuge angefahren werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, werden wie Grundstücke in Streusiedlungen (s. Anhang 2 zu dieser Satzung) im Sinne des § 12 Abs. 9 und 10 behandelt.	(7) Grundstücke, die nicht oder nicht ganzjährig durch Sammelfahrzeuge angefahren werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können, werden wie Grundstücke in Streusiedlungen (s. Anhang 2 zu dieser Satzung) im Sinne des § 12 Abs. 9 und 10 behandelt.		

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße

(9) Abweichend von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen, die in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgezählt sind, und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden.

..

(10) ... Restmüllsäcke werden in Kontingenten zu je 15 Säcken abgegeben. ...

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße

- (9) Abweichend von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können den Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in den Streusiedlungsbereichen und diesen nach § 8 Abs. 7 gleichgestellten Grundstücken pro Haushalt und Jahr Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 70 l und Biomüllsäcke mit einem Füllvolumen von je 35 l zur Verfügung gestellt werden. Zu Streusiedlungsbereichen zählen Anfallstellen,
 - zu deren Liegenschaften keine Zufahrt existiert, die ein Müllfahrzeug ohne Rückwärtsfahren benutzen kann, oder
 - zu deren Liegenschaften die Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen
 Gründen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (§ 8 Abs.
 6) möglich ist, oder
 - denen die Bereitstellung der Abfälle in Behältern wegen großer Distanz oder sonstiger besonderer Erschwernisse auf dem Weg zwischen Wohn-/Geschäftsgebäude und Bereitstellungsort nicht zugemutet werden kann und denen das Bereitstellen der Abfälle über ein Sacksystem an der nächstgelegenen Sammelstelle ganzjährig ohne Schwierigkeiten möglich und zumutbar ist.

Innerörtliche Liegenschaften, bei denen eine oder mehrere der vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls zutreffen, werden wie Streusiedlungsbereiche im Sinne dieser Satzung angesehen. Die Feststellung, auf welche Grundstücke die vorgenannten Kriterien zutreffen, wird jeweils vom Amt für Abfallwirtschaft getroffen und in Listenform aktuell geführt. Diese Liste ist während der Öffnungszeiten im Amt für Abfallwirtschaft einsehbar und elektronisch über die aktuellen Medien des Landkreises abrufbar.

•••

(10) ... Restmüllsäcke *für den historischen Stadtkern des Stadtteils Villingen fassen 35 Liter und* werden in Kontingenten zu je 15 Säcken abgegeben. ...

(13a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) (13a) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung in angemessenem anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen. Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen. § 22 Benutzungsgebühren § 22 Benutzungsgebühren (2) (2) Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften Als Haushalt gelten auch Untermieter und Wohnheimbewohner, wenn sie allein und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. wirtschaften, sowie Wohngemeinschaften. Anm.: In Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 wurden die Gebühren entsprechend der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet. (4) (4) Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvolumen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen **Anzahl Säcke** Gebühr in Euro 24,70 15 Stück 49,40 30 Stück 74,00 45 Stück 98,70 60 Stück 123,40 75 Stück 90 Stück 148,10 Anm.: In den Absätzen 5 und 7 wurden die Gebühren entsprechend der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet. (9) Nach- und Sonderleerungen, die durch Umstände erforderlich werden, die

	der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erfolgen kostenpflichtig.		
§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises	§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung auf <u>an</u> den Abfallentsorgungs- anlagen des Landkreises		
(1) Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen auf der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle auf den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bzw. das Entgelt das Gewicht (t) des angelieferten Abfalls.	(1) Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen auf <u>an</u> der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie von Asbest und Mineralwolle auf <u>an</u> den Annahmestellen nach § 19 Abs. 4 ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühr bzw. das Entgelt das <u>werden die Gebühren/Entgelte nach dem Gewicht (t) des angelieferten Abfalls bemessen. Unterhalb des für die Wiegeeinrichtung zulässigen Mindestgewichts werden pauschale Gebühren verwendet.</u>		
(2) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar- Kreis auf die Müllumschlagstation Tuningen betragen für:	(2) Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die <i>an der</i> Müllumschlagstation Tuningen betragen für:		
 a) Abfälle zur Beseitigung (sonstige Siedlungsabfälle) 228,90 € / t b) Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis 100 kg 18,30 € 	1.) Abfälle zur Beseitigung Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle 225,80 €/t aus privaten Haushalten Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg 18,10 €		
	2.) Abfälle zur Verwertung a) Kostenpflichtiger Sperrmüll aus privaten Haushalten Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg b) Gewerbeabfälle Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg 15,00 € Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg 15,00 € c) Baustellenmischabfälle Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg 15,00 € Mineralische Abfälle werden gem. § 18a dieser Satzung auf den Deponien des		
	Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Ge-		

bührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlaastation des Schwarzwald-Baar-Kreises angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet. (3) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen von Grüngut aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis auf die an den Kompostanlagen Villingen und Hüfingen betragen für: a) Baum- und Astschnitt (2 - 20 cm Durchmesser) ohne Anhaftung von Blättern und Nadeln (Kategorie I) 20,00 €/t Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg pro Öffnungstag gebührenfrei b) Grasschnitt, Laub, Heckenschnitt, Sträucher mit Wurzeln, Reisia, mit Erde vermischte Pflanzenabfälle (Kategorie II) 32,00 €/t Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis 150 kg pro Öffnungstag gebührenfrei c) Starkholz (> 20 cm Durchmesser), Wurzelstöcke (Kategorie III) 46,00 €/t Bei Unterschreitung der Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 80 % der Mindestlast festaesetzt. § 23 a § 23 a Kostenerstattung und sonstige Gebühren Kostenerstattung und sonstige Gebühren (2) Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erklä-(2) Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erren muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verpflichtung klären muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verzur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen ist, erhebt der pflichtung zur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,-- €. ist, erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,-- €. Gleiches gilt, wenn gem. § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten	§ 26 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
4. entgegen § 8 Abs.1 Abfälle in nicht ihm zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt,	 4. entgegen § 8 Abs1 Abfälle nicht in <u>nicht</u> ihm zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt, 	
5. Als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 11 bereit stellt,	5. Als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereit stellt,	
11. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,	11. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie <u>in Verbindung mit</u> § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert, ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,	

Anhang 1

der Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises

Branchenspezifische Einwohnergleichwerte (zu § 12 Abs. 13a der Abfallwirtschaftssatzung)

Lfd.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/	Einwohner-
Nr.		Platz/Person	gleichwert*
1	Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
2	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	<u>0,33</u> (bisher 0,5)
3	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, übriges Gewerbe	je Beschäftigten	<u>0,33</u> (bisher 0,5)
4	Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften), Cafés, Bars, Imbissbuden, Eisdielen und vergleichbare Einrichtungen auch mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern der Schwerpunkt des Betriebes auf der Bewirtung liegt	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Rechtsanwälte, Architekten und andere selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,33
7	Schulen, Bildungs- und Fortbildungsstätten	je Person (Schüler, Teil-nehmer, Lehrer und Personal)	0,05
8	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen	je Person (Kinder, Betreuer und Personal).	<u>0,2</u> (bisher 0,02)
9	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime und vergleichbare Einrichtungen	je Platz	1

^{* =} Branchenfaktor